

Region Zürcher Oberland RZO

Statuten des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO

Inhaltsverzeichnis Statuten Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO

1. Bestand und Zweck	Art.
Bestand	1
Rechtspersönlichkeit und Sitz	2
Zweck	3
Planungsaufgaben	4
Mitwirkungspflicht	5
Weitere Geschäftsbereiche	6
Tourismusregion	7
Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung	8
Ausschluss von Geschäftsbereichen	9
 2. Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Organe	10
Amtsdauer	11
Zeichnungsberechtigung	12
Öffentlichkeitsarbeit	13
 2.2 Die Stimmberechtigten der RZO	
Stimmrecht	14
Verfahren	15
Zuständigkeit	16
Initiative Gegenstand	17
Initiative Zustandekommen	18
Initiative Einreichung	19
Fakultatives Referendum	20
Ausschluss Referendum	21
Anfragerecht	22
 2.3 Die Verbandsgemeinden	
Aufgaben und Kompetenzen	23
 2.4 Die Delegiertenversammlung	
Zusammensetzung	24
Konstituierung	25
Wahlen und Abstimmungen	26
Kompetenzen	27
Vorsitz und Aktuar	28
Einberufung	29

Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	30
Öffentlichkeit der Verhandlungen	31
2.5 Der Vorstand	
Zusammensetzung	32
Aufgaben und Kompetenzen	33
Aufgabendelegation	34
Beschlussfassung	35
Einberufung und Teilnahme	36
2.6 Die Planungskommission	
Zusammensetzung und Aufgaben	37
2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Zusammensetzung	38
Aufgaben	39
Beschlussfassung	40
3. Verbandshaushalt	
Finanzhaushalt	41
Kostenverteiler	42
Haftung	43
4. Aufsicht und Rechtsschutz	
Aufsicht	44
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	45
5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation	
Änderung Statuten	46
Austritt	47
Auflösung	48
6. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	49

1. Bestand und Zweck

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Sternenberg, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen "Region Zürcher Oberland" (in der Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Bestand

Art. 2

Der Zweckverband RZO besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle

Rechtspersönlichkeit und Sitz

Art. 3

Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame Entwicklung, nutzt Synergien und schafft Identität im Verbandsgebiet. Sie unterstützt eine geordnete räumliche Entwicklung und arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus.

Zweck

Art. 4

Die RZO hilft mit, die Planungen der Gemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie fördert die Region und setzt sich dafür bei den übergeordneten Instanzen ein.

Planungsaufgaben

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die RZO kann ferner

- a) Planungsfragen bearbeiten, soweit diese nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,
- b) mit anderen Organisationen auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten.

Art. 5

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Mitwirkungs-
pflicht

Art. 6

Die RZO kann in den folgenden weiteren Geschäftsbereichen zur nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung, zur Schaffung von Identität und Vertretung gemeinsamer Interessen Grundlagen und Lösungsvorschläge erarbeiten:

- a) Siedlung und Verkehr,
- b) Landschaft und Natur,
- c) Naherholung,
- d) Ver- und Entsorgung,
- e) Tourismus,
- f) Jugend und Sport,
- g) Gesundheit,
- h) Sicherheit,
- i) Soziales,
- j) Integration,
- k) Kultur,
- l) Wirtschafts- und Standortförderung.

Weitere
Geschäftsberei-
che

Entsprechende Projekte werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes verabschiedet. Für die Bearbeitung können auch Dritte beigezogen werden.

Die Beteiligung an Projekten aus diesen Geschäftsbereichen ist freiwillig und kann nach dem Bestellprinzip auch nur einen Teil der Verbandsgemeinden umfassen. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Organisationen ausserhalb der RZO möglich.

Art. 7

Die Tourismusregion Zürcher Oberland bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Zürcher Oberland. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Tourismusregion Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.

Tourismusregion

Art. 8

Die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland fördert die Ansiedlung von Unternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.

Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung

Art. 9

Die RZO übernimmt keine weiteren ständigen öffentlichen Aufgaben, die bereits von bestehenden selbständigen Körperschaften und Anstalten wahrgenommen werden.

Ausschluss von Geschäftsbereichen

Projekte nach Artikel 6 der Statuten können nicht in den Zuständigkeitsbereich bestehender interkommunaler Institutionen eingreifen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Die Organe der RZO sind

- a) die Stimmberechtigten des Verbandes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) der Vorstand,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Organe

Art. 11

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Planungskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer

Art. 12

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/Vizepräsident bzw. die Präsidentin/Vizepräsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Zeichnungs-
berechtigung

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Art. 13

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Öffentlichkeits-
arbeit

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten der RZO

Art. 14

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

Stimmrecht

Art. 15

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Verfahren

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen-
den zustimmt.

Art. 16

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

Zuständigkeit

- a) die Einreichung von Initiativen,
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativ-
begehren,
- d) das Anfragerecht,
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen be-
stimmten Zweck von über Fr. 600'000.-- oder jährlich wiederkeh-
renden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über
Fr. 100'000.--.

Diese demokratischen Mitwirkungsrechte gelten sowohl für die ge-
setzlichen Aufgaben, wie auch für die weiteren Geschäftsbereiche
gemäss Art. 6, unabhängig davon, ob die Verbandsgemeinden nach
dem Bestellprinzip an dem betroffenen Geschäftsbereich teilhaben
oder nicht.

Art. 17

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung
eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder
dem fakultativen Referendum unterliegt.

Initiative
Gegenstand

Mit einer Initiative kann ferner die Änderung der Statuten und die
Auflösung des Verbandes verlangt werden. Die Beschlussfassung
darüber findet in den Gemeinden statt.

Art. 18

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000
Stimmberechtigten oder mindestens 7 Exekutiven der Verbandsge-
meinden unterstützt wird.

Initiative
Zustandekom-
men

Art. 19

Die Initiative ist dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzurei-
chen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmäs-
sig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und
Antrag.

Initiative
Einreichung

Art. 20

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

Fakultatives
Referendum

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst,
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,
- c) innert der nämlichen Frist 7 Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden

Ausschluss Referendum

- a) die Wahlen,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte,
- c) die Festsetzung des Voranschlages,
- d) ablehnende Beschlüsse,
- e) Anträge an die Verbandsgemeinden,
- f) die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.--,
- g) die Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--.

Art. 22

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.

Anfragerecht

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 23

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für

Aufgaben und
Kompetenzen

- a) die Änderung dieser Statuten,
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 24

Die Delegiertenversammlung besteht aus den 22 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen der RZO.

Zusammensetzung

Diejenigen Gemeindepräsidenten, welche im Vorstand Einsitz nehmen, werden in der Delegiertenversammlung durch die jeweiligen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ersetzt.

Die Stellvertretung ist zulässig und besteht aus der Delegation des jeweiligen Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin bereits Mitglied der Delegiertenversammlung, bestimmt der entsprechende Gemeinderat der Verbandsgemeinde die Stellvertretung.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.

Art. 25

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des ältesten Gemeindepräsidenten oder der ältesten Gemeindepräsidentin.

Konstituierung

Sie wählt

- a) das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- b) das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- c) die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen,
- d) die Mitglieder der Planungskommission,
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- f) die Stimmzähler.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind alle drei Bezirke der RZO zu berücksichtigen. Die Stadt Uster hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 26

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von ein Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Wahlen und
Abstimmungen

Art. 27

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu

Kompetenzen

- a) die Oberaufsicht über den Verband,
- b) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Verbandszweckes,
- c) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
- d) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder einzelne Teile davon,
- e) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne,
- f) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon,
- g) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen,
- i) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite, unter Vorbehalt von lit. l),
- j) die Abnahme der Verbandsrechnung,
- k) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- l) die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 600'000.--,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--,
- m) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- n) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet, insbesondere die Geschäfte gemäss Art. 5 der Statuten,
- o) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 28

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Vorsitz und Ak-
tuar

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 29

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern zusammen.

Einberufung

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 30

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin.

Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Art. 31

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

2.5 Der Vorstand

Art. 32

Der Vorstand besteht aus 5 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Zusammensetzung

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 33

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu

Aufgaben und Kompetenzen

- a) die Leitung der RZO und seine Vertretung nach aussen,
- b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung,
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- d) die Wahl der Mitglieder der beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6 - 8 der Statuten,
- e) die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin der RZO und weiterer Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung deren Entschädigungen,
- f) der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten,
- g) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltenen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben,
- h) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben,
- i) die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 240'000.--,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.--,
- j) die Initiierung und die Leitung von Projekten aus den Geschäftsbereichen gemäss Art. 5 der Statuten,
- k) der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 34

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Aufgabendelegation

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission, Projektgruppe, einzelnen Personen oder anderen Institutionen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.

Art. 35

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Beschlussfassung

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 36

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung, dringliche Fälle vorbehalten, in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Planungskommission

Art. 37

Die beratende Planungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt und sind für die Bearbeitung der Planungsaufgaben gemäss Art. 4 der Statuten zuständig.

Zusammensetzung und Aufgaben

Die Planungskommission stellt dem Vorstand Antrag. Für ihre Aufgabe erhält sie die erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38

Die RPK der RZO besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Zusammensetzung

Sie konstituiert sich selbst.

Art. 39

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab.

Aufgaben

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Beschlussfassung

3. Verbandshaushalt

Art. 41

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Finanzhaushalt

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres ermittelte Total der Bevölkerung.

Kostenverteiler

Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.

Art. 43

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der RZO. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

Haftung

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44

Die RZO untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Aufsicht

Art. 45

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bei dem vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bezeichneten Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Rechtsschutz
und Verbands-
streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Änderung Statu-
ten

Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 47

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf Ende eines Kalenderjahres aus der RZO austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austritt

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48

Die RZO kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden. Auflösung

Bei der Auflösung der RZO führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 49

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden Inkrafttreten

Beschluss Vorstand PZO vom 29. Januar 2009

Die Statuten werden verabschiedet und der Delegiertenversammlung vom 29. Januar 2009 zur Genehmigung beantragt.

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Krebs

Thomas Rubin

Beschluss Delegiertenversammlung PZO vom 29. Januar 2009

Die Statuten werden verabschiedet und den Verbandsgemeinden beantragt, diese durch Ihr Legislativorgan zu genehmigen.

Der Präsident

Der Sekretär

Harry Zygmunt

Thomas Rubin